

**Satzung des Amtes Stavenhagen-Land  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2001)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOB1. Mecklenburg-Vorpommern S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOB1. Mecklenburg-Vorpommern S. 360 und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 22.11.2001 folgende Satzung erlassen.

**§1 Gegenstand und Höhe der  
Gebühren**

- (1) Das Amt Stavenhagen-Land erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechtes des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unberührt.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Gebührensätzen.
- (4) Soweit Rahmensätze für eine Gebühr vorgesehen sind, ist die Höhe der Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen.

**§2 Sachliche  
Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte.
- (3) Es wird keine Gebühr erhoben, wenn die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.
- (4) Von Gebühren befreit sind:
  1. Das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;

2. Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (BGBl. I S. 1959), dient.

### §3 Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
  1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (4) Für den Einsatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

### §4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird, die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§5**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst beantragt hat oder das Verwaltungshandeln auf andere Weise veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§6 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Rücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenpflicht mit der Rücknahme.

## **§7**

### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

## **§8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Stavenhagen, den 12.12.2001

Köhler  
Amtsvorsteher

# Gebührensätze

<u>Tarifstelle</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
<b>L</b>	<b><u>Allgemeine Gebührensätze</u></b>	
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	5,50
1.2	in besonderer Form, wie z.B. Tabellen, Listen, Rechnungen je angefangene Seite	10,50
1.3	bei der Herstellung durch Ablichtung und Kopierarbeiten im Zusammenhang mit der beantragten Leistung je angefangenes Blatt bis A3 je Blatt	0,50
2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung	1,50
3.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen u.a. bis A3	
	- je angefangene Seite — die erste Seite	3,00
	- je weitere Seite	1,50
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide sowie die Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt wurden und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind	2,50 bis 250,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu dessen Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter je nach Aufwand	5,50 bis 10,50
6.	Sonstige schriftliche Auskünfte nach Arbeitsaufwand	5,50 bis 32,00
	- je nach Aufwand	
7.	Einsichtnahme in Akten pro Akte	8,00

## **II                   Gebührensätze einzelner Ämter**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr <u>in Euro</u></b>
<b>1.</b>	<b>Kämmerei</b>	
1.1	Erstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00
1.2	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern, Kontoauszüge, Bescheinigungen je nach Zeitaufwand	5,50 bis 16,00
<b>2.</b>	<b>Ordnungsamt</b>	
2.1	Bescheide und sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden, mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind und auf die Erfüllung von Rechtspflichten aus Satzungen zielen - je angefangene halbe Stunde	18,50
2.2	Erteilen von Genehmigungen zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen - je nach Zeitaufwand	12,50 bis 18,50
<b>3.</b>	<b>Bauamt</b>	
3.1	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufsrechts gemäß §§ 24, 25 und 28 BauGB	25,00

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Stavenhagen-Land gilt gemäß § 10 Abs. 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Stavenhagen- Land und der Reuterstadt Stavenhagen (Fusionsvertrag) vom 01.01.2005 bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung.